Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 8-9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom österreichischen Reichsforstverein ist eine Einladung eingegangen zur Abordnung einer Vertretung an seiner Jubiläums-Versammlung, die mit größern Extursionen verbunden, im Salzkammergut im September stattsinden soll. Die Einladung wird verdankt und den Witgliedern unsers Vereins zur Kenntnis gebracht.

Es wird beschlossen, in einer Eingabe an den Ständerat die Entrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen des untern Forstpersonals im Sinne des Antrags Baldinger zu empfehlen.



Mitteilungen.

Fernrohr=Längenmeffung bei Vermeffungen im Gebirge.

In der Sitzung der Abgeordneten der dem schweizerischen Geometer= Konkordat angehörenden Kantone, vom 2. Dezember abhin in Olten, hat Herr Kantonsgeometer Köthlisberger=Bern über die mittelst Fern= rohr=Distanzmessung erzielten Ergebnisse berichtet.

Bekanntlich läßt der Kanton Bern seit einer Keihe von Jahren die beiden Gebirgsgemeinden Sigriswhl und Kandergrund probeweise vermessen, um Erfahrungen über die für höher gelegene Gegenden geseignetsten Vermessungsverfahren zu gewinnen. Bei diesem Anlasse ist namentlich auch untersucht worden, ob und in wie weit sich die direkte Lattenmessung durch die einfachere Fernrohr-Distanzmessung ersehen lasse. Nach den Ausführungen des Vortragenden waren die diesfalls gemachten Erfahrungen sehr günstig. In Kandergrund wurde diese Messungsart sür die Aufnahme von Polygonzügen bald zur Regel und die direkte Linienmessung zur Ausnahme. Auch in Sigriswyl erzeigten sich die großen Vorteile des Versahrens, sobald man in steileres und schwerer begehbares Terrain kam.

Hinsichtlich der Genauigkeit wird konstatiert, daß die mittlere Absweichung der so bestimmten Längen von direkten Messungen nur \$/100 °/0 betrug. Dieses Resultat läßt die Unwendung des Versahrens bei Aufsnahmen in den Maßstäben von ½000 bis ½000 als durchsaus gerechtstertigt erscheinen. Freilich sind, wie besonders hervorgehoben wird, solche Ergebnisse nur bei gewissenhafter, sorgfältiger Arbeit und Anwendung der besten, speciell dafür eingerichteten Instrumente möglich.

Auf Grundlage jener Resultate hat die Konferenz eine besondere Anweisung zur Ergänzung des Art. 27 der Vermessungsinstruktion der Konkordats-Kantone vom 2. Juli 1891 aufgestellt.

(Nach der Schweiz. Bauzeitung.)

